

oder Lateinischen Classikers, welches nur wenige Leute lesen können, kostet, da es Gemeingut ist, eben so viel Groschen, als das Werk eines Deutschen Classikers von gleichem Umfange, welches Jedermann mit Nutzen lesen kann, — jetzt, da es im Verlagsrechte ist, — Thaler kostet.

Hier hat nun die Gesetzgebung zwei einander widerstreitende Rücksichten in Einklang zu bringen: dem Schriftsteller muß der Gewinn auf seine Geisteswerke gesichert, und dem Volke muß seine classische Literatur möglichst zugänglich gemacht werden.

Die Französische Gesetzgebung hat sich in diesem Falle damit geholfen, daß sie den Werksinhalt während Lebzeiten des Verfassers und noch 10 Jahre lang nach dessen Tode für Privat-Eigenthum, später für Gemeingut erklärt. Dies Gesetz also geht von folgender Ansicht aus: Indem der Autor sein Buch herausgibt, streckt er dem Publicum einen Capitalwerth vor. Wenn nun das Publikum während seiner Lebzeit und noch 10 Jahre nach seinem Tode von dem Buche kauft, so verzinst es damit nicht bloß das dargeliehene Capital, sondern es trägt es auch, wie mittelst eines Tilgungsfonds oder in einem Creditinstitute, allmählig ab, so daß es 10 Jahre nach dem Tode des Autors getilgt ist. Mit diesem Gesetze sind in Frankreich sowohl die Autoren(?), als die Buchhändler, als das Publicum zufrieden, — es muß also das Rechte getroffen haben.

Was hat aber dagegen der Deutsche Bund verordnet?

- §. 1. Es wird Verlagsrecht überhaupt anerkannt.
- §. 2. „Mindestens“ 10 Jahre nach erster Erscheinung eines Werks wird sein Inhalt Gemeingut.
- §. 3. Werke von kostspieliger Herausgabe werden erst „höchstens“ 20 Jahre nach ihrer Erscheinung Gemeingut.
- §. 4. Der Diebstahl am Verlagsrechte verpflichtet zur Entschädigung und wird bestraft.
- §. 5. Der Verkauf der Nachdrücke ist verboten.

Hiervon hat nun das Publikum den Nutzen, daß gute Werke sehr schnell Gemeingut, und also wohlfeil werden. Die Buchhändler haben weder Nutzen noch Schaden davon, denn wenn sie das Verlagsrecht ihrer eignen Werke schneller verlieren, so gewinnen sie dafür früher das Recht, die besseren Werke anderer Buchhändler selbst zu verlegen. Die Autoren haben aber den Schaden, daß sie nur 10 Jahre Gewinn von ihren Werken haben, und ihn von da an einbüßen, wo bei guten Schriften der Gewinn oft erst angeht, ganz abgesehen davon, daß die späteren, meist vermehrten und verbesserten Auflagen sofort Gemeingut werden, was denn doch völlig ungerecht genannt werden kann, da eine neue Auflage oft den Werth eines ganz neuen Werks haben kann, z. B. bei statistischen Handbüchern, oder bei gänzlichen Umarbeitungen (cf. den 1. Bd. v. Eichhorn's Deutscher Geschichte).

Dieser Bundesbeschluß ist nun durch die Gesessammlung auch für Hannover bekannt gemacht, und darunter steht, daß alle Unterthanen den „für sie“ darin enthaltenen Vorschriften nachkommen sollen.

Was ist denn nun „für sie“ darin enthalten?

Antwort: Nichts!

Denn nach eben diesem Publicandum sind die Verordnungen von 1827 und 1832 daneben aufrecht erhalten.

Die erste besagt:

Alles, was Inländer verfassen oder verlegen, ist gegen Nachdruck und dessen Debit (auf ewige Zeiten) geschützt. Preussische und Braunschweigische Unterthanen sind den Inländern gleich gesetzt.

Also Werke der Inländer und ihnen gleichgestellte können nur im Verlagsrechte, nie ein Gemeingut sein. Letzteres also kann nur hinsichtlich der Werke Fremder Statt finden.

Die Verordnung von 1832 bestimmt aber, in Gemäßheit eines Bundesbeschlusses:

„Alle Unterthanen Deutscher Bundesstaaten werden den Inländern gleichgestellt.“

Hernach gilt also in Hannover für die ganze Deutsche Literatur nur Verlagsrecht, nichts wird Gemeingut. — Die Deutsche Bundesgesetzgebung lautete wie folgt:

- vor 1832 kein Verlagsrecht, Alles Gemeingut;
- seit 1832 Alles Verlagsrecht, kein Gemeingut;
- seit 1837 erst Verlagsrecht, dann (nach 10 und resp. 20 Jahren) Gemeingut.

Die Hannov. Gesessammlung publicirt nun den Bundesbeschluß v. 1837, läßt aber daneben die, dem ganz widersprechende und ihn ausschließende Bestimmung des vom Bunde eo ipso aufgehobenen Beschlusses v. 1832 bestehen, der Beschluß von 1837 ist also dadurch aller Anwendbarkeit beraubt und für Hannover. Unterthanen ist gar Nichts darin enthalten!

Unsere Gesetzgebung ist dabei folgende:

1. Die Werke Norddeutscher Verfasser und Verleger werden demnächst für Süddeutschland Gemeingut.
2. Für Norddeutschland wird Nichts Gemeingut, selbst das nicht einmal, was in der eigenen Heimath der Süddeutschen Verfasser und Verleger Gemeingut geworden ist. Hannover schützt Rechte von Fremden, die in deren Heimath und Vaterlande gar nicht einmal als Rechte derselben anerkannt werden, es sichert dem Fremden einen Gewinn, auf welchen dieser nicht einmal nach den Gesetzen seiner Heimath ein Recht hat, es legt dem Fremden ein Eigenthum bei, wo derselbe nicht einmal ein Eigenthum in Anspruch nimmt und Alles das zum Nachtheile der eigenen Unterthanen. Der Ausländer macht von unsern Früchten einen rechtmäßigen Gewinn, und wir dürfen von den Früchten des Auslandes keinen rechtmäßigen Gewinn ziehen. — 3. B. Schiller's Werke, die bisher ein Monopol der Cotta'schen Buchwaren, und in Süddeutschland jetzt, nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses, Gemeingut sind, also von jedem Deutschen Buchhändler und Buchdrucker vervielfältigt werden können, dürfen in den Editionen aller dieser verschiedenen Verleger, wenn diese deren veranstalten, im Königreiche Hannover debittirt werden, denn diese sind ja jetzt kein Nachdruck mehr, aber in Hannover darf Niemand eine solche Ausgabe veranstalten, und eine solche von einem Hannoveraner veranstaltete Ausgabe würde fortdauernd im Inlande als Nachdruck, und zwar nicht als Nachdruck gegen den Originalverleger Cotta, sondern als Nachdruck gegen alle die zahlreichen Verleger, die Schiller's Werke,